

Kurztitel

Ausmaß der Lehrverpflichtung an der zweijährigen Forstfachschule

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 181/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

17.07.2018

Index

64/02 Bundeslehrer

Beachte

Tritt hinsichtlich der 2. Klassen mit 1. September 2018 in Kraft (vgl. § 2).

Text

§ 1. Die in der Anlage zu Art. 1 der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, mit der der Lehrplan der zweijährigen Forstfachschule erlassen wird, die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit welcher ein Lehrplan für die Forstfachschule erlassen wird, aufgehoben wird und die Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung betreffend den Lehrplan der zweijährigen Forstfachschule geändert wird und die Lehrpläne für den Religionsunterricht bekanntgemacht werden, BGBI. II Nr. 232/2017, genannten Unterrichtsgegenstände werden, soweit sie nicht in den Anlagen 1 bis 6 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes erfasst sind, in die in der **Anlage** angeführten Lehrverpflichtungsgruppen eingestuft.

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2018

Gesetzesnummer

20010264

Dokumentnummer

NOR40205077